

Viernheim, aus Anlaß des „Europa-Tages“ am Sonntag, dem 5. Mai 1996, für die Rathausstraße (von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 71), die Kettelerstraße (von Haus Nr. 3 bis Haus Nr. 11), die Lorscheer Straße (von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 12) und die Schulstraße freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1996 in Kraft.

Darmstadt, 29. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 17/1996 S. 1352

497

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. April 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Haiger in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß der Verkaufsaussstellung „Auto, Sport und Freizeit“ am 5. Mai 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Hauptstraße, Eingangsbereiche der Johann-Textor-Straße, Mühlenstraße zwischen B 277 und Burgstraße, Marktplatz mit Oberer Pfarrstraße, Kreuzgasse zwischen Hauptstraße und B 277, Obertor, Hintere Graben, Löhstraße und Bahnhofstraße ab Haus-Nr. 10.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1996 in Kraft.

Gießen, 3. April 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 17/1996 S. 1353

498

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. April 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Wetzlar-Hermannstein in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Maifestes am 12. Mai 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Gelände der früheren Firma Möbel-Brück an der B 277, Dillstraße, Aflarer Straße, Teilbereich Alte Straße und Wetzlarer Straße 1.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1996 in Kraft.

Gießen, 3. April 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 17/1996 S. 1353

499

Staatliche Anerkennung als Sachverständige nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung

Die Firma Seitz & Haag GmbH, Robert-Bosch-Straße 17, 35440 Linden, wird gemäß § 4 der Indirekteinleiterverordnung vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675) als Sachverständigenstelle anerkannt.

Die Anerkennung gilt für den Herkunftsbereich des Anhanges 52 „Chemischreinigung“ der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift.

Die Anerkennung beginnt am 19. März 1996 und ist zunächst bis zum 1. April 1997 befristet.

Gießen, 26. März 1996

Regierungspräsidium Gießen
39 a — 79 f 02/21

StAnz. 17/1996 S. 1353

500

Genehmigung der Stiftung der Bezirkssparkasse Dillenburg, Sitz Dillenburg

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit notariellem Stiftungsgeschäft vom 29. Dezember 1995 errichtete Stiftung der Bezirkssparkasse Dillenburg mit Sitz Dillenburg mit Stiftungsurkunde vom 21. März 1996 genehmigt.

Gießen, 21. März 1996

Regierungspräsidium Gießen
11 — 25 d 04/11 — (2) — 15

StAnz. 17/1996 S. 1353

501

KASSEL

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lossewiesen bei Niederkaufungen“ vom 4. April 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Losseniederung bei Niederkaufungen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Lossewiesen bei Niederkaufungen“ umfaßt Flächen im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von ca. 29,6 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Bachlauf der Losse mit seinen Zuflüssen und den angrenzenden Auebereichen zu erhalten, sowie als besonderen Lebensraum, Brutstätte, Trittstein- und Nahrungsbiotop der hier vorkommenden und zum Teil seltenen oder geschützten Pflanzen- und Tierarten und wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu sichern und zu entwickeln, insbesondere:

1. das vielfältige Mosaik aus extensivem Grünland, Feuchtwiesen, Bachröhrichten, Hecken und Brachflächen zur Erhaltung

und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und entwickeln;

2. das Fließgewässersystem der Losse mit seinen Zuflüssen und den angrenzenden Auen zu optimieren und in seiner Eigenentwicklung zu fördern, sowie die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen und der naturnahen Gewässerabschnitte.

§ 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
 2. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
 3. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
 4. die Neueinsaat von Wiesen oder Weiden;
 5. die Anlage von Gärten;
 6. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere Wasserläufen, Wasserflächen und Tümpeln einschließlich deren Ufer oder des Zu- und Ablaufes des Wassers, die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser sowie die Beschädigung oder Beseitigung von Wiesensenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, und die Durchführung von Drainmaßnahmen;
 7. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft oder von motorsportlichen Veranstaltungen, sowie das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
 8. das Lagern und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze oder das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
 9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze;
 10. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;
 11. das Reiten außerhalb befestigter Wege;
 12. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
 13. Baum- und Strauchpflanzungen;
 14. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige das LSG oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
 15. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen, die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;
 16. die Errichtung, die Erweiterung oder das Betreiben von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen oder Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
 17. die Errichtung von Freileitungen oder sonstigen Versorgungsanlagen;
 18. die Errichtung von Grundstückseinfriedungen;
 19. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen sowie straßen- und wegebauliche Neubaumaßnahmen;
 20. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 21. das Anlegen von Fischteichen.
- (2) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abweichend von Abs. 1 von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das

Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Zuständig für Ordnungsverfügungen in den Fällen des Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 4

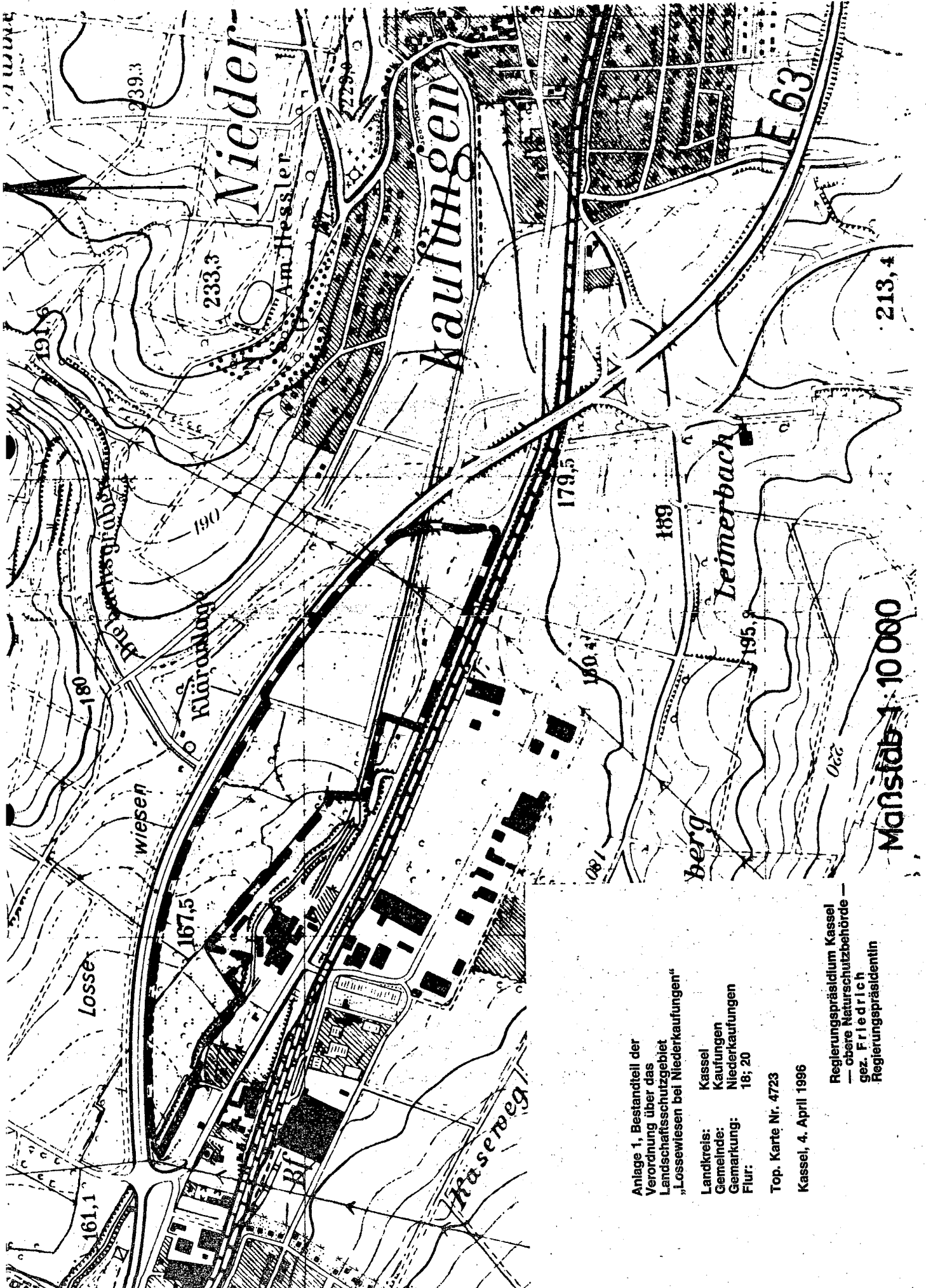
Keiner Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Ziffern 2, 3, 4 und 6 genannten Einschränkungen, die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken, die Grünlandnarbenerneuerung ohne Umbruch sowie die Wiederaufnahme der ackerbaulichen Nutzung nach Änderung der Wirtschaftsweise auf Grund marktregulierender Förderprogramme;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von landschaftsangepaßten Hochsitzen aus Holz mit einer Grundfläche bis zu 4 m²;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
5. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr;
6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Landwirtschaft, dem Verkehrswegebau, dem Wasserbau oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
7. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,5 m Höhe, soweit sie landwirtschaftlichen Zwecken dienen;
8. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;
9. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener:
 - a) Stromleitungen,
 - b) Fernmeldeanlagen,
 - c) Straßen und deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswege,
 - d) Ver- oder Entsorgungsanlagen oder Pumpenanlagen,
 - e) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) oder Drainagen,
 - f) Gewässer,
 - g) Rad-, Radwander- und Fußwege;
10. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
11. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
12. die Nutzung genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 2 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Totalherbizide auf Wiesen oder Brachland einsetzt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 4 die Neueinsaat auf Wiesen oder Weiden vornimmt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 5 Gärten anlegt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 6 Gewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen in der dort bezeichneten Art beeinflusst, Wiesensenken beschädigt oder beseitigt sowie Drainmaßnahmen durchführt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 7 Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste in der freien Landschaft durchführt, motorsportliche Veranstaltungen abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 8 lagert, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 9 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, außerhalb der für



Anlage 1, Bestandteil der
Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
„Lossewiesen bei Niederkaufungen“

Landkreis: Kassel
Gemeinde: Kaufungen
Gemarkung: Niederkaufungen
Flur: 18; 20

Top. Karte Nr. 4723
Kassel, 4. April 1996

Regierungspräsidium Kassel
— obere Naturschutzbehörde —
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

Maßstab 1:10 000

- den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze fährt oder parkt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 10 lärmt und damit die Ruhe der Natur wesentlich beeinflusst;
 11. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 11 außerhalb befestigter Wege reitet;
 12. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 12 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände und Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
 13. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 13 Baum- und Strauchpflanzungen durchführt;
 14. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 14 feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder andere Verunreinigungen des Geländes vornimmt;
 15. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 15 Bodenschätze und andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
 16. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 16 Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Abfallanlagen, Motorsportanlagen oder Flugplätze errichtet, erweitert oder betreibt;
 17. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 17 Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet;
 18. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 18 Grundstückseinfriedungen errichtet;
 19. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 19 Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen errichtet oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen vornimmt;
 20. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 20 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
 21. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 21 Fischteiche anlegt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Lossewiesen“ vom 15. April 1991



(StAnz. S. 1188), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1994 (StAnz. S. 866), wird aufgehoben.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 4. April 1996

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 17/1996 S. 1353

502

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ — vom 26. März 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ vom 8. Oktober 1967 (Fuldaer Volkszeitung vom 10. November 1967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1996 (StAnz. S. 726), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 26. März 1996

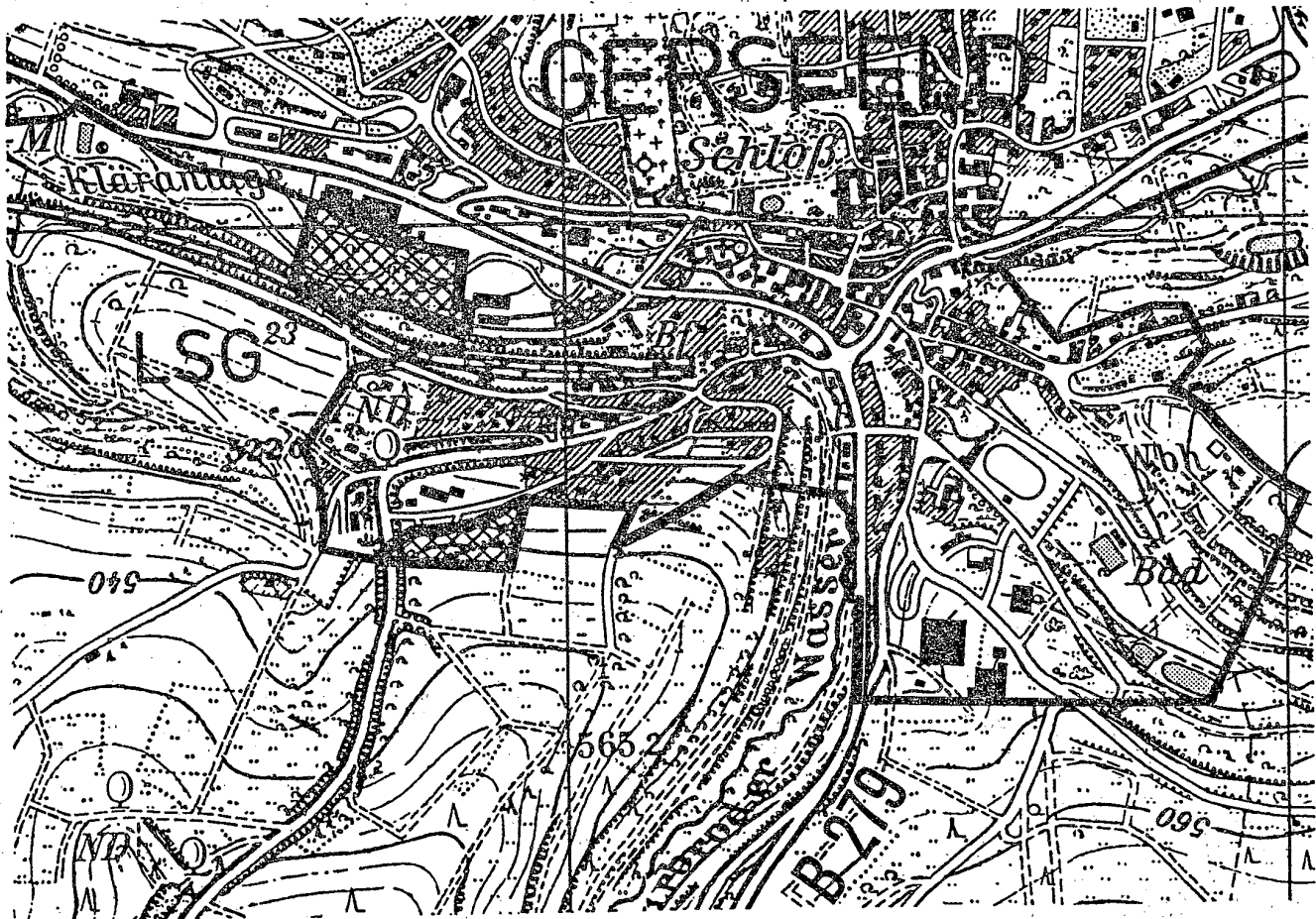
Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 17/1996 S. 1357

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“

Kassel, 26. März 1996

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich, Regierungspräsidentin



Stadt Gersfeld

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 5525 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-007